



Euroglas AG
Osterweddingen
Euroglasstraße 101

39171 Sülzetal

Natur- und Umweltamt
Sachgebiet - untere
Wasserbehörde

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
IV. 70. 20.02
13*15355057*15*ev

Datum:
22.10.2021

Sachbearbeiter/in:
Frau Reimherr

Haus / Raum:
002 / 317

Telefon / Telefax:
03904/72404334
03904 7240-54150

E-Mail:
natur-umwelt@landkreis-
boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstraße 9 - 10
39387 Oschersleben (Bode)

6. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung vom 17.09.2014 (Az: 13*15355057*15*ev) i.V.m. der 1. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung erteilt am 25.01.2016, der 2. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung erteilt am 09.10.2017, der 3. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung erteilt am 10.07.2018, der 4. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung erteilt am 19.12.2019 und der 5. Änderung der Genehmigung einer Indirekteinleitung erteilt am 06.05.2021

Der Landkreis Börde ändert die Indirekteinleitergenehmigung vom 17.09.2014 (Az: 13*15355057*15*ev) i.V.m. der 1. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung erteilt am 25.01.2016, der 2. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung erteilt am 09.10.2017, der 3. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung erteilt am 10.07.2018, der 4. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung erteilt am 19.12.2019 und der 5. Änderung der Indirekteinleitergenehmigung erteilt am 06.05.2021 für die

Euroglas AG

wie folgt:

1. Der Abschnitt unter I. Zweck und Umfang der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen wird wie folgt geändert:

Beseitigung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Dampfkesselanlagen), den Kühlsystemen (Abschlammwasser der Kälteanlage) und der Dampferzeugung bei einer Produktionszeit mit Abwasseranfall von 365 d/a, Abwasser der Waschmaschine sowie Abwasser der Waschplätze wie folgt:

Anfallstelle = Teilstrom	Anhang AbwV	bis zu
1a Wasseraufbereitung Kühlkreislauf Float (OKK u. GKK)	31	15 m³/d
1b Abschlammwasser Kühlkreislauf Float (2 Kühltürme)	31	100 m³/d
1d Wasseraufbereitung Kühlkreislauf Float (OKK)	nicht relevant	
1e Wasseraufbereitung, Kühlkreislauf Float 2	31	5 m³/d

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-
boerde.de

E-Mail-Adressen nur für
formlose Mitteilungen ohne
elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Anfallstelle = Teilstrom	Anhang AbwV	bis zu
1f Wasserenthärtung Bortenkühlung	31	2 m³/d
2a Wasseraufbereitung Dampferzeuger Float (Umkehrosmose)	31	29 m³/d
2b sonstige Anfallstellen Dampferzeuger Float	nicht relevant	
3 Freiwaschplatz	49	0,2 m³/d
4 Waschhalle	49	0,8 m³/d
5a Wasseraufbereitung Kühltürme Verbundsicherheitsglasanlage (VSG)	nicht relevant	
5 b Abschlammwasser Kühltürme VSG	31	84 m³/d
6a Wasseraufbereitung Waschmaschine VSG	31	40 m³/d
6b Waschmaschine	41	5 m³/d

2. Unter II. Inhaltsbestimmungen Punkt 2 Überwachungswerte (Einleitungsbedingungen und weitere Anforderungen) wird die Ziffer 2.1. wird wie folgt geändert:

2.1. Im Ablauf der **Teilstrome 1a** (Probenahmestelle 1) der Wasseraufbereitung Kühlkreislauf Float, **1e** (Probenahmestelle 7) der Wasseraufbereitung Kühlkreislauf Float 2 und **1f** (Probenahmestelle 8) der Wasserenthärtung Bortenkühlung sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
AOX	0,2 mg/l

Der Parameter AOX ist von der Stichprobe zu bestimmen.

Für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren gelten die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung (AbwV).

Der Überwachungswert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

Weiterhin gelten für das Abwasser die allgemeinen Anforderungen des Anhang 31 AbwV Teil B Absatz 1 bis 3.

U.a. darf das Abwasser die im Teil B genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten, wie z.B.:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Die Erbringung des Nachweises für die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 ist im Absatz 3 geregelt.

3. Unter III. Nebenbestimmungen (Auflagen) Punkt 1. Anforderungen an die Probenahmestelle wird die Ziffer 1.2. wie folgt geändert:

1.2. Für die 8 Probenahmestellen werden nachfolgende Messstellennummern festgelegt:

Probenahmestelle	Messstellennummer
1 (Teilstrom 1a) Wasseraufbereitung Kühlkreisläufe Float	73 003 3 0015
2 (Teilstrom 1b) Abschlammwasser Kühlkreisläufe Float	73 003 3 0016
3 (Teilstrom 2a) Wasseraufbereitung Dampferzeuger Float	73 003 3 0017
4 (Teilstrom 5b) Abschlammwasser Kühltürme VSG	73 003 3 0018
5 (Teilstrom 6a) Wasseraufbereitung Waschmaschine	73 003 3 0019
6 (Teilstrom 6b) Waschmaschine	73 003 3 0020
7 (Teilstrom 1e) Wasseraufbereitung Kühlsysteme Float 2	73 003 3 0041
8 (Teilstrom 1f) Wasserenthärtung Bortenkühlung	73 003 3 0042

4. Unter III. Nebenbestimmungen (Auflagen) Punkt 3. Eigenüberwachung / Selbstüberwachung wie folgt geändert:

3. Selbstüberwachung

Die Selbstüberwachung der Indirekteinleitung muss den Anforderungen der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) vom 05.08.2021 (GVBL. LSA Nr. 32/2021, S. 457) entsprechen.

- 3.1. Gemäß § 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat der Betreiber (Indirekteinleiter) den Zustand und den Betrieb der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen, die Abwasserbeschaffenheit und die Einleitungsstelle in die öffentliche Kanalisation regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
Die Selbstüberwachung hat mindestens entsprechend den Regelungen der Selbstüberwachungsverordnung zu erfolgen.

- 3.2. Die Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung ist entsprechend den Festlegungen der Anlage 2 der Selbstüberwachungsverordnung durchzuführen.
In **Anlage 1** zu dieser Indirekteinleitergenehmigung sind die Anforderungen gemäß SÜVO für Anfallstellen der Anhänge 31 und 41 der Abwasserverordnung (siehe auch unter VII. Hinweis Ziffer 9) sowie des Anhangs 49 dargestellt.
Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Genehmigung.
Sofern sich Änderungen in der Selbstüberwachungsverordnung ergeben, sind diese zu übernehmen.

- 3.3. Die Proben zur Kontrolle der Überwachungswerte sind an derselben Stelle zu entnehmen, an der die Proben für die behördliche Überwachung entnommen werden.

- 3.4. Für die Untersuchung der Abwasserproben können anstelle von Mess- und Analyseverfahren nach DIN-Vorschriften Betriebsmethoden verwendet werden, wenn:
- der nach DIN 38402 - A 51 ermittelte Verfahrensvariationskoeffizient (VVK) an Standardlösungen 5 v.H. nicht übersteigt,

- die vom Anbieter der Betriebsmethode angegebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt und dokumentiert werden.

Das DWA-Arbeitsblatt A 704 „Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ ist zu beachten.

- 3.5. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sowie festgestellter Sachverhalte sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Kontrolle, einschließlich Reparatur- und Wartungsarbeiten, Funktionskontrollen, usw., in geeigneter Form (Betriebstagebuch) zu dokumentieren und regelmäßig auszuwerten.

Die Betriebstagebücher und ggf. Datenträger sind bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

- 3.6. Zusätzlich zu den Aufzeichnungen nach § 3 Abs.2 der SÜVO hat das Betriebstagebuch noch folgende Angaben zu enthalten:

- Nachweis der eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Herstellerangaben, welche Stoffe in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind (Sicherheitsdatenblätter)
- besondere Vorkommnisse, wie z.B. Störfälle und Havarien nach Art, Zeitpunkt und Dauer, Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse
- Feststellung des Reststoffanfalls, Beseitigung und Verwertung, Entsorgungsnachweise.

- 3.7. Das zur Selbstkontrolle eingesetzte Personal muss über die ausreichende Sachkenntnis verfügen. Der Gewässerbenutzer hat für die Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit einen Fachkundigen zu beauftragen, wenn er selbst nicht über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt.

5. Unter III. Nebenbestimmungen (Auflagen) Punkt 4. Mitteilungs- und Vorlagepflicht wird die Ziffer 4.2. wie folgt geändert:

- 4.2. Der Indirekteinleiter hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres einen Bericht zur Selbstüberwachung des vorangegangenen Jahres bzgl. der Menge und Beschaffenheit des abgeleiteten Abwassers aus der Wasseraufbereitung und den Kühlsystemen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

6. Unter VII. Hinweise Punkt 2 Behördliche Überwachung wird die Ziffer 2.2. wie folgt geändert:

- 2.2. Die behördliche Überwachung umfasst die unter Überwachungswert (Einleitungsbedingungen) festgelegten Überwachungsparameter an den festgelegten **Probenahmestellen 1 bis 8**:

Häufigkeit der Probenahme:

Probenahmestelle 1 (Teilstrom 1a)	bis zu 4 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 2 (Teilstrom 1b)	bis zu 4 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 3 (Teilstrom 2a)	bis zu 4 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 4 (Teilstrom 5b)	bis zu 4 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 5 (Teilstrom 6a)	bis zu 4 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 6 (Teilstrom 6b)	bis zu 1 Untersuchung alle 3 – 5 Jahre
Probenahmestelle 7 (Teilstrom 1e)	bis zu 2 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 8 (Teilstrom 1f)	bis zu 2 Untersuchungen pro Jahr

Für die Probenahmestelle 6 (Teilstrom 6b) Waschmaschine werden die Parameter Arsen, Antimon, Barium und Blei stichprobenartig im Rahmen der behördlichen Überwachung in der zuvor genannte Häufigkeit untersucht.

7. Unter VII. Hinweise wird die Ziffer 9. wie folgt geändert:

9. Gemäß § 6 der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) kann in begründeten Fällen auf Antrag widerruflich von der Art und Umfang der Selbstüberwachung und von Analyse- und Messverfahren abgewichen werden, wenn die erforderliche Überwachung auf andere Weise gewährleistet wird.

8. Die anderen Haupt-, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise der Genehmigung zur Indirekteinleitung vom 17.09.2014 (Az: 13*15355057*15*ev) i.V.m. den Änderungen bleiben vollinhaltlich bestehen (sofern noch zutreffend).

9. Kostenentscheidung

Für die Änderung der Indirekteinleitergenehmigung werden Verwaltungskosten erhoben. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

10. Begründung

I

Mit Schreiben vom 17.09.2021 stellte die Euroglas AG den Antrag auf Änderung der Indirekteinleitergenehmigung vom 17.09.2014.

Die Änderung betrifft die Aufnahme von 2 neuen Anfallstellen (Teilströmen), Teilstrom 1e für die Wasseraufbereitung Kühlkreislauf Float 2 und Teilstrom 1f für die Wasserenthärtung Bortenkühlung.

Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass sich aufgrund der Kaltreparatur die Lage der Anfallstelle 2a (Wasseraufbereitung Dampferzeuger Float) auf dem Betriebsgelände ändert. Der Standort der Anlage war im Obergeschoss der Turbinenhalle. Dort steigen die Temperaturen im Sommer stark an. Um diese Temperaturschwankungen zu vermeiden, wurde die Anlage ins Erdgeschoss verlegt. Dadurch konnte der Arbeitsprozess für die Mitarbeiter optimiert werden, da die Salzsäcke für die Anlage nicht mehr ins Obergeschoss transportiert werden müssen.

Zur Anfallstelle 2a erfolgt keine Änderung der Indirekteinleitergenehmigung, sondern nur eine Information der Änderung der Lage zum Probenahmeplan Abwasser der behördlichen Überwachung.

II

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung bedarf die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der wasserbehördlichen Genehmigung, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils geltenden Fassung, Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus dem § 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung (vom 21.03.2012).

Nach § 1 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung besteht für die Einleitung von Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV) und der Herstellung und Verarbeitung von Glas (Anhang 41 AbwV) stammt, in öffentliche Abwasseranlagen eine Genehmigungspflicht, da für dieses Abwasser Anforderungen den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung entsprechend der Abwasserverordnung zu stellen sind.

Der Umfang der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage wurde entsprechend der Beantragung vorgenommen.

Die Festlegungen zur Selbstüberwachung sind erforderlich, um die Einhaltung der Einleitungsbedingungen sowie die Menge und Beschaffenheit des zu entsorgenden Abwassers festzustellen und damit auf den Betrieb der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen einwirken zu können.

III

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in Verbindung mit § 1 / § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (All GO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2012 S. 366), in den zuletzt geltenden Fassungen. Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Kostenfestsetzungsbescheid geht Ihnen gesondert zu.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

i.A. Reimherr
Sachbearbeiterin
untere Wasserbehörde

Anlage
Kostenfestsetzungsbescheid

Verteiler
Adressat
Landesverwaltungsamt, Ref. 405, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)
Trink- und Abwasserverband Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben (Bode)
z.d.A.

Fundstellenverzeichnis:

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154.), in der zuletzt geltenden Fassung
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2112 S. 366), in der zuletzt geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung
AbwV	Abwasserverordnung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4047, 4550) in der Neufassung der Abwasserverordnung vom 17.06.2004 (BGBl. I S 1108), in der zuletzt geltenden Fassung
IndEinVO	Indirekteinleiterverordnung vom 07.03.2007 (GVBl. LSA S.47), in der zuletzt geltenden Fassung
SÜVO	Selbstüberwachungsverordnung vom 05.08.2021 (GVBl. LSA Nr. 32/2021 S. 457), in der zuletzt geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698), in der zuletzt geltenden Fassung

Anlage 1 – zur Indirekteinleitergenehmigung vom 17.09.2014
Az: 13*15355057*15*ev

Selbstüberwachung

Anlage 2 der SÜVO
für Anhänge 31 und 41 der AbwV

Abwasseranfall < 10 m³/d und > 10 m³/d bis 100 m³/d

Kontrollparameter	Häufigkeiten	
	< 10 m³/d	> 10 m³/d bis 100 m³/d
Allgemeine Parameter		
Abwasserdurchfluss Indirekteinleiter	w	t
Abwassertemperatur	w	t
pH-Wert	w	t
Leitfähigkeit		m
abfiltrierbare Stoffe		w
weitere Parameter		
AOX	2 x a	6 x a
Chlor	m	w
Zink	4 x a	m
Funktionskontrolle		
Funktion wesentlicher und messtechnischer Einrichtungen	t	t
<u>Erläuterungen:</u> a = jährlich m = monatlich w = wöchentlich t = täglich		

Selbstüberwachung für die Waschplätze (Anhang 49 AbwV) – (Freiwaschplatz und Waschhalle)

Die Selbstüberwachung der beiden Leichtflüssigkeitsabscheider (Anhang 49 AbwV) hat mindestens entsprechend den in Anlage LFA – Entleerung und Reinigung des Leichtflüssigkeitsabscheiders sowie folgenden Regelungen zu genügen:

Maßnahme	Häufigkeit
Sicht- und Funktionskontrolle wesentlicher klärtechnischer und messtechnischer Einrichtungen	wöchentlich
Bestimmung des Waschwasserverbrauches	wöchentlich
Parameterbestimmung zur Überprüfung der Reinigungsleistung: Kohlenwasserstoff gesamt *	1 x jährlich
(* nicht erforderlich bei einem Abwasseranfall von weniger als 1 m³ je Tag)	

Anlage LFA - Entleerung und Reinigung des Leichtflüssigkeitsabscheiders

Für die Entleerungs- und Reinigungsintervalle werden die Zeitabstände für die Entsorgung der abgeschiedenen Stoffe und die Reinigung der Abscheider in Anpassung an den Bedarf auf bis zu fünf Jahre zu verlängert, wenn folgende Forderungen nachweislich erfüllt werden:

- Der Leichtflüssigkeitsabscheider muss grundsätzlich nach DIN ausreichend bemessen und mit einem selbsttätigen Abschluss ausgestattet sein.
- Sie dürfen nach der bisherigen Betriebserfahrung innerhalb von sechs Monaten 80 % der maximalen Speichermenge des Leichtflüssigkeitsabscheiders und maximal 50 % des maximalen Speicherraumes des Schlammfanges nicht erreichen.

1. Kontrolle

Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist durch einen Sachkundigen durchzuführen. (Sachkundige sind Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter ohne eine besondere wasserrechtliche Anerkennung, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen gewährleisten, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen.)

Folgendes ist mindestens monatlich zu prüfen:

- Messung der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider, Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang,
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen,
- Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz (falls vorhanden) bei Wasserdurchfluss, um eine Verstopfung des Einsatzes zu erkennen. Sonderkonstruktionen sind nach der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zu prüfen.
- Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

Zusätzlich zur monatlichen Prüfung sind die Anlagen nach Unfällen, nach dem Ende der Frostperioden, Starkregen, sowie Regen nach langer Trockenperiode entsprechend zu prüfen.

2. Wartung

Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen zu warten.

Neben den in Nr. 1 (Kontrolle) genannten Arbeiten sind dabei folgende Arbeiten auch dann durchzuführen, wenn sie in der Wartungs- und Bedienungsanleitung für die Abscheideranlage nicht aufgeführt sind:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist, und auf Beschädigung.
- Soweit erforderlich Reinigen oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes nach den Angaben des Herstellers, Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich (z.B. bei starker Verschlammung),
- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht.

3. Entsorgung

- Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge erreicht hat.
- Die Speichermenge ist in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt. Die Entsorgung des im Schlammfang enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfanginhaltes erreicht hat.
- Bei Abscheidern, die gleichzeitig als Sicherheitsabscheider an Abfüllflächen von Tankstellen dienen, ist ergänzend das erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten.
- Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge noch nicht erreicht hat.

4. Entleerung und Überprüfung

In Abständen von längstens fünf Jahren ist die Anlage zu entleeren und zu reinigen und durch einen Fachkundigen überprüfen zu lassen.

(Fachkundige Betriebe sind Betriebe, die materiell und personell in der Lage sind die Maßnahmen nach 1. bis 4. sachgerecht durchzuführen und die nachweisbar an Schulungen des Herstellers des LFA oder einer Überwachungsorganisation bzw. Gütegemeinschaft teilgenommen haben oder einschlägig anerkannte Sachverständige).

Diese Prüfungen können wegen der erforderlichen Fachkenntnisse in der Regel nicht durch das Personal des Anlagenbetreibers durchgeführt werden.

Folgendes ist zu beachten

- Dichtigkeit der Anlage (einschließlich Zu- und Ablauf)
- baulicher Zustand der Anlage (einschließlich Schachtaufbau)
- Zustand der Innenbeschichtung sowie Einbauteile
- Zustand der elektrischen Einrichtungen, falls vorhanden
- Schwimmentarierung entsprechend der Dichte der Leichtflüssigkeit
- vollständige Aufzeichnungen im Betriebstagebuch
- es ist ein Prüfbericht einschließlich Angaben eventueller Mängel zu erstellen
- festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen
- Der Prüfbericht ist der unteren Wasserbehörde zu übergeben, die Beseitigung von Mängeln ist dann anzuzeigen.

5. Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem jeweils der Zeitpunkt und die Ergebnisse der in den Nr. 1 bis 3. aufgeführten Kontrollen, Prüfungen, Entleerungen der Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.

Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Hinweise:

Die anfallenden Abfälle EAK- Nr. 19 08 03 „Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern“ sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Sie sind nachweislich einer geordneten Entsorgung zuzuführen.